



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di Commercio
e Associazione degli
imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patruns del Grischun

Economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per Email an:
irene.sigrist@economiesuisse.ch

Chur, 13. Januar 2023

Vernehmlassung zur Pa.Iv. 20.456 «Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben»

Sehr geehrte Damen und Herren

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR) ist die Stimme der Bündner Wirtschaft und Arbeitgeber mit rund 500 Mitgliedern aus Industrie, Handel, Dienstleistungen und Tourismus.

Die HKGR bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben» zu äussern. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die HKGR begrüsst ausdrücklich die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG). Seit Inkrafttreten des ZWG vor mehr 10 Jahren zeigen nämlich die gemachten Erfahrungen, dass dieses Gesetz und insbesondere auch die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. beispielsweise BGer 1C_478/2019 vom 8. Mai 2020) zu erheblichen Beschränkungen bei der Erneuerung von altrechtlichen Wohnungen führen, die über die eigentlichen Ziele der damaligen Volksinitiative hinausgehen.

Die vorliegende Umsetzung der parlamentarischen Initiative Candinas bringt eine begrüssenswerte Klarstellung, indem auf die bisher geltende Differenzierung zwischen der Erweiterung einer bestehenden altrechtlichen Wohnung und deren Abbruch/Wiederaufbau verzichtet wird. Damit soll künftig innerhalb der Bauzonen in beiden Fällen eine Erweiterung der Hauptnutzfläche um maximal 30 Prozent möglich sein. Zudem sollen bei einer solchen Erweiterung zusätzliche Wohnungen und Gebäude sowie eine Standortverschiebung auf demselben Grundstück möglich sein, sofern die vorbestehende Hauptnutzfläche der altrechtlichen Liegenschaft nicht um mehr als 30 Prozent überschritten wird.

Den Vorschlag der Kommissionminderheit, die vorgeschlagene Klarstellung nicht flächendeckend in allen Gemeinden anzuwenden (Schaffung Absatz 3^{bis}) lehnt die HKGR dagegen ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden



Elia Lardi, Geschäftsführer